

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 29. Mai

1867.

Das 35te, 36ste und 37ste Stück der Gesetzsammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6619. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bar-
men im Betrage von 150,000 Thln., vom 18. März 1867;
- Nro. 6620. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vor-
schriften des Preussischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen in den durch
das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der
Preussischen Monarchie vereinigten Landestheilen;
- Nro. 6621. die Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetzgebung in Betreff der direk-
ten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, vom 28. April 1867;
- Nro. 6622. die Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetzgebung in Betreff der direk-
ten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, vom 28. April 1867;
- Nro. 6623. die Verordnung, betr. die Einführung der Preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten
Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 28. April 1867;
- Nro. 6624. das Gesetz, betr. die Verichtigung der in dem Vertrage mit Seiner Königl. Hoheit dem
Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer
Million Thaler, vom 19. Januar 1867;
- Nro. 6625. die Bekanntmachung, betr. die von beiden Häusern des Landtages erteilte Genehmigung zu
den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit
Salz im Jaggebiete, sowie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jaggebiete,
und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie der Steuervergütung für
ausgeführten Branntwein und der Uebergangsabgabe vom zollvereinsländischen Branntwein
im Jaggebiete, vom 28. März 1867;
- Nro. 6626. die Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützi-
gen Baugesellschaft“ in der Generalversammlung vom 31. Oktober 1866 beschlossenen Abän-
derungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. Oktober 1848 bestätigten Gesellschafts-
Status (Gesetz-Samml. für 1848 S. 355), vom 28. April 1867;
- Nro. 6627. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Er-
hebung des Chauffeegeldes nach dem für die Staats-Chauffeen geltenden Chauffeegeld-Tarif
auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und
Wiebelsheim, im Kreise St. Boar, und die Gemeinden Weizenhausen, Bergenhausen, Bu-
denbach, Steinbach, Riffelbach „diesseits“ und Riffelbach „jenseits“, im Kreise Simmern, Re-
gierungsbezirk Koblenz;
- Nro. 6628. das Statut für die Klosterfelder Meliorations-Gesellschaft im Kreise Arnswalde, vom 8. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 19. März d. J. habe Ich den Tarif, nach welchem das Fährgeld bei
der Weichselsfähre zwischen Neuenburg und Nebran im Regierungsbezirke Marienwerder zu erheben
ist, unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren vollzogen und lasse Ihnen denselben hiermit
zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

Berlin, den 1. April 1867.

gez. Wilhelm.

geez. von der Gehdt. Graf von Krenplh.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Angesgeben in Marienwerder den 30. Mai 1867.

T a r i f,

nach welchem das Fährgeld bei der Weichselfähre zwischen Neuenburg und Rebran im Regierungs-Bezirk Marienwerder zu erheben ist.

Es ist zu entrichten:

in der Zeit	
vom 1. Mai bis 30. September	vom 1. Oktober bis 30. April
fg. pf.	fg. pf.

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person	4	8
II. von Thieren, angespannten sowohl als unangespannten, und zwar:		
1. von einem Pferde, einem Esel, einem Ochsen oder einer Kuh	1	2
2. von einem Fohlen, einem Schweine, einem Schaafe oder einem andern Stück Kleinvieh	4	4

Anmerkungen zu I. und II.

1. Während des Hochwassers ist das Doppelte der vorstehend unter I. und II. für die Winterzeit bestimmten Sätze zu entrichten.
2. Während des Eisstandes ist für die Benugung der vom Fährberechtigten zu unterhaltenden Bahn die Hälfte der unter I. und II. für die Sommerzeit vorgeschriebenen Sätze zu entrichten.
3. Für unbeladene Gegenstände und für unbespannte Fuhrwerke wird dasjenige Fährgeld entrichtet, welches für die Personen oder die Thiere zu entrichten sein würde, mittelst deren sie zur Fährstelle herangeschafft worden sind.
4. Für Fuhrwerke, von deren Bespannung das Fährgeld entrichtet worden, sowie für die zu den Fuhrwerken gehörigen Personen ist das Fährgeld nicht besonders zu entrichten.

Befreiungen. — Fährgeld wird nicht erhoben:

1. von Personen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;
2. von Offizieren und Soldaten auf dem Marsche, sowie von einberufenen Rekruten und Ersatzmannschaften; von Armeefuhrwerken, sowie von Fuhrwerken und Thieren, welche Militäre auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste geritten werden; von unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, im letztern Falle auf Vorzeigung der Marschrouten oder der von der oberen Militairbehörde ertheilten Ordre;
3. von öffentlichen Beamten, sowie von Fuhrwerken und Thieren, deren sich die mit Freilarten versehenen öffentlichen Beamten auf Dienstreisen oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen bedienen; Steuer- und Polizeibeamte in Uniform bedürfen der Freilarten nicht;
4. von ordinären Posten, einschließlich der Schnell-, Kuriol-, Reit- und Fußboten-Posten; von öffentlichen Kurieren und Eskorten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Pferden;
5. von Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freispässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich durch Bescheinigung der Ortsbehörde, und von Ueserungsfuhren, wenn sie sich durch den Fuhrbefehl ausweisen.
6. von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinbehülfesfuhren, von Armen- und Arrestantensfuhren;
7. Hinsichtlich der Befreiungen, welche auf besonderem Rechtstitel beruhen, wird durch den vorstehenden Tarif nichts geändert.

Berlin, den 1. April 1867.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**
gez. von der Gehdt. Graf von Ikenplth.

2) Die in Amsterdam domicilirte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Nederland hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Concession

zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Schede.

Berlin, den 17. Mai 1867.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preussischen 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstrasse Nro. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Rassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierunqs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. — Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Regierunqs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierunqs-Hauptkassen und von den Königlich Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schulderschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierunqs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schulderschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar l. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schulderschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth Nthlr.“

Mit dem 1. Februar l. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Verordnungsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.

Die in der vorstehenden Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierunqs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Domainen-Rent-Verwaltern zu haben.

Marienwerder, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

4) Die Polizei-Verordnung des Magistrats Mewe vom 15. März d. J. über Aufbewahrung ungedroschenen Getreides ic. betreffend, ist in Nro. 16. pro 1867 des Kreisblatts des Marienwerder'schen Kreises veröffentlicht.

Marienwerder, den 21. Mai 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

5) von den im Jahre 1866 bei der Westpreuß. Feuer-Sozietät im Regierungs-Bezirk Marienwerder zur Zahlung angewiesenen Brandschadens-Vergütungen.
(Schluß.)

Namen und Wohnort des Abgebrannten.		Betrag der Vergütung. Rtlr. sg. pf.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.		Betrag der Vergütung. Rtlr. sg. pf.
Klasse III. b.			Klasse III. b.		
A. Hartwig in Hammer	660		H. Schwarz in Borm. Prattien	300	
B. Kossen in Gr. Wöllwitz	400		M. Drawert in Wittowo	135	
C. Eichy	500		J. Tatarack in Bartuszewo	120	
D. Niec	150		M. Szczepanek in Bartuszewo	90	
E. Stent I. in Tarnowke	330		J. Bassendowski in Gogolewo	975	
M. Döttcher	500		J. Rebell in Dubiel	280	
Wwe. Grünwacher in Tarnowke	120		J. Radtke in Kl. Grunhof	1000	
F. Radke	250		A. Dubielka in Poln. Brodden	200	
J. Wenzel	475		E. Radzimowski in Gogolewo	1000	
Hohensee	150		F. Radzimowski	250	
Zeck und Draheim	310		J. Dunajski in Dombrowken	390	
F. Wenzel	450		L. Maciejewski in Gogolewo	700	
F. Weinkauff	450		N. Jankowski in Kl. Marienau	56	20
J. Dams in Pegnid	66	20	A. Badziong in Behesen	3	
J. Pischke in Parusche	190		W. Targon in Schäferci	720	
J. Kania in Col. Rogalln	240		G. Stohle in Peterwitz	735	
D. Beltz in Pegin	150		Warnke und Sand in Raldan	30	
A. Schley in Blankwitz	740		J. Gläser in Döringsdorf	370	
M. Janke in Gyzlowo	700		F. Ring	900	
J. Eichstädt in Wordel	120		E. Kurzhals in Niesewanz	200	
V. Szopierai in Załzewo	400		J. Marks in Heinrichswalde	200	
Stromoll und Mielle in Załzewo	392		L. Mathews in Heinrichswalde	350	
W. Otto in Neu Lubcza	160		J. G. Mielke in Bischofswalde	11	
X. Dürau in Offowo	100		J. Kexin in Bresin	380	
E. Wiezniowski in Roggenhausen	35		J. Rawonn in Taschauerfelde	500	
J. Lange in Gr. Wolz	1200		J. Feddek in Przechowo	350	
H. Stemenroth in Gatsch	1500		J. Babinski in Lischin	950	
F. Czeczinski in Szczepanken	90		Schulgemeinde in Kl. Zappeln	600	
B. Bollentin in Boßwintel	400		H. Schulz in Jungen	938	
W. Wöll in Dombrowken	109		J. Gackowski in Jeszewo	100	
J. Patalon in Gwidajhn	460		J. Kottlenga in Suchon	100	
J. Josefowicz in Raminica	90		A. Falenczil in Kudken	300	
S. Dembeki in Kepanierze	120		M. Stomski	150	
S. Wileghnski in Gr. Wollka	4520		A. Lawski	100	
C. Zehring in Raminica	320		P. Behrendt in Gruczno	530	
A. Szchmanek in Starlin	100		G. Werner in Dsche	280	
E. Dießing in Kl. Balkowken	380		S. Wensdorf in Szirosław	31	15
M. Surdilkowski in Zwinarz	1000		J. Paschke in St. Gzellenczyn	1400	
F. Polomski in Kamionken	100		F. Hinz in Sziroten	350	
A. Goldau in Hartowitz	190		F. Koplin in Alte Hütte	140	
J. Sowiacki in Hartowitz	336		J. Puszewski in Dr. Westphalen	500	
J. Zwolanowski in Konkerz	50		A. Buchholz in Bedanten	1550	
V. Jagien in Terreszewo	100		A. Kozinski in Neu Blankwitz	136	

Namen und Wohnort des Abgebrannten.		Betrag der Vergütung. Rtlr. sq. pf.	Namen und Wohnort des Abgebrannten.		Betrag der Vergütung. Rtlr. sq. pf.
Klasse III. b.			Klasse III. b.		
D.	Wolter in Jeszewo	150	A.	Minkley in Guttau	100
A.	Sziblowski in Jeszewo	100	J.	Czailowski in Moder	570
S.	Krüger in Strzypaken	100	J.	Kaak " "	290
A.	Maciejewski in Blumberg	600	K.	Dannehl " "	1500
A.	Grotowski in Gr. Komnorst	2080	L.	Szczepanski in Brochnowo	200
S.	Barnycki in Neuborf	90	F.	Blit in Pachurmühle	150
M.	Malinowski in Neuborf	230	F.	Trojahn in Ziegelwiese	220
Gebr.	Schöps in Komnorst	580	C. F.	Stahnke in Gremboczyn	130
H.	Kerber in Neunhuben	3000	C.	Gauerke II. in Balbenburg	80
L.	Szollereycki in Ludwigsthal	80	J.	Koppen in Stangenwalde	310
Wittwe	Keege in Jeszewo	1600	M.	Koszlowski in Briesen	450
G.	Grzella in Dsche	310	C.	Dickmann in Conitz	205
F.	Palinski in Berggarten	150	J.	Hartwich II. in Breitenstein	1670
M.	Klonower in Tippin	397	A.	Schmidt in Dt. Crone	700
B.	Czeslinski in Ostrowerkämpfe	40	Schulgemeinde	in Neuguth	500
C.	Pommerente in Treut	200	G.	Ewert in Klammer	250
S.	Meher in Gellenblett	70	F.	Wojahn in Fladow	370
G.	Wasilewski in Jastrzembie	750	L. v.	Bloch in Sorino	360
C.	Piotrowski " "	400	C.	Kremmin in Arejanke	280
S.	Szczepanski " "	432	W.	Neumann in Lantenburg	100
F.	Krahuid " "	50	F.	Wesenberg " "	350
A.	Weiß " "	280	A.	Wieczorrel " "	50
A.	Malszewski " "	84	A.	Casper " "	380
S.	Rilanowski in Guttowo	190	J.	Przyba in Tessen	200
F.	Kopaszewski in Mzanno	400	W.	Jordanski in Lössau	500
G.	Zopolowski in Brinist-Fialken	170	A.	Galbarz " "	500
F.	Skoszynski in Jastrzembie	150	N.	Matuszewicz in Lössau	300
D.	Wieczorrel in Bolleszyn	790	A.	Schröder in Ziegellack	700
S.	Przyborowski in Bolleszyn	100	C.	Görke in Niewe	600
A.	Kwasniewski in Brinist-Fialken	180	J.	Kamrowski in Neuenburg	270
D.	Frost in Obizlau	2505	A.	Rutnik in Neuenburg	2 10
F.	Malinowski in Braunsvalde	2200	A.	Klein in Riesenburg	200
A.	Stalmowski in Morainen	100	C.	Jurkewicz in Sullnowko	380
A.	Neubauer in Dt. Damerau	250	A.	Gaza " "	500
B.	Eperling in Baumgarth	700	J.	Pasewark in Stuhm	800
A.	Szelinski in Braunsvalde	250	W.	Butkreibt in Tuschel	20
Wittwe	Kosy " "	40	W.	Rastinski " "	140
H.	Ewert in Conradswalde	1180	C.	Gröhl in Zempelsburg	397
S.	Teiß in Portschweiten	80	C.	Lettau " "	198
S.	Ziehl in Conradswalde	550	Klasse IV. a.		
S.	Schöneberg in Jggeln	1150	Nichts.		
M.	Moldenhauer in Georgensdorf	970	Klasse IV. b.		
M.	Klabusch in Stuhmsdorf	900	P.	Wolf in Zieglershuben	80
F.	Piehowski in Morainen	600	F.	Kollwer in Polkzen	120
F.	Sentbell in Portschweiten	2000	J.	Kaniszewski in Culm	1080
Gemoll und	Szymion in Schweingrube	100	W.	Lange in Rathesgrund	100
J.	Szymion in Schweingrube	40	J.	Brommund in Rathesgrund	150

Namen und Wohnort des Abgebrannten.		Betrag der Vergütung. Rtlr. fg. pf.		Namen und Wohnort des Abgebrannten.		Betrag der Vergütung. Rtlr. fg. pf.	
Klasse IV. h.				Klasse V			
J. Wollert in Rieberausmaaf		300		S. Klein in Honigsfelde		50	
Klasse V.				J. Schlee in Neu Kamionken		70	
K. Payer in Borw. Mösland		1200		A. Giese in Riesenburg		1000	

6)

Polizei-Verordnung.

Bisher durfte der Transport des Nitroglycerins oder Sprengöls, abgesehen von anderen Vorsichtsmaßregeln, nur in Flaschen von Blech oder dickem Glase, die forbartig umhüllt und in Holzlisten verpackt worden, bewirkt werden, wobei als höchstes Gewicht des in einem Gefäß befindlichen Sprengöls 15 Pfund und des in einem Collo verpackten Sprengöls, einschließlich der Emballage, 40 Pfund festgehalten werden mußte. In neuerer Zeit sind für den Versand von Sprengöl Gefäße in Anwendung gekommen, für welche eine Verpackung in Körben sich ebenso zweckmäßig, als die bisherige in Listen erwiesen hat. Unter Hinweis auf unsere in Nr. 9. unterm 21. Februar v. J., sowie auf die in Nr. 25. d. s. Amtsblatts pro 1866 unterm 9. Juni v. J. erlassenen Polizei-Verordnungen, welche, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind, in Gültigkeit bleiben, verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes:

- §. 1. Der Transport von Nitroglycerin oder Sprengöl kann außer in Holzlisten auch in Körben stattfinden. Dies ist indessen nur dann zulässig, wenn die das Sprengöl enthaltenden Gefäße von doppelten mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten starken Körben umschlossen werden. Der Versand des Sprengöls in einer solchen Korbverpackung ist nur statthaft, wenn die zur Verpackung benutzten Gefäße aus starkem Eisenblech bestehen, während die Anwendung von Gefäßen aus Zink oder Glas unzulässig ist.
- §. 2. Das Gewicht des in einem Gefäße zu Wasser, oder zu Lande in Körben, unter den Voraussetzungen des §. 1. zum Versand gelangenden Sprengöls darf 25 Pfund und dasjenige des ganzen Collo einschließlich des darin befindlichen Sprengöls 40 Pfund nicht übersteigen.
- §. 3. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird, soweit nicht nach §. 345. des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rtlr. oder vierzehntägigem Gefängniß geahndet werden.

Marienwerder, den 19. Mai 1867.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

7) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz sind die Seitens des Forst-Fiskus erworbenen Parzellen und zwar:

1. die nach dem Tauschvertrage vom 5. Mai 1857 von dem Gutsbesitzer Temme zu Poln. Wangerau abgetretenen, bisher zum Gutsbezirke Osterf., Kreises Conitz, gehörig gewesenen Wald-Parzellen von 642 Morgen Größe, von dem Gutsbezirke Osterf.,
 2. die nach dem Tauschvertrage vom 5. Mai 1857 von dem Gutsbesitzer Temme zu Poln. Wangerau abgetretenen, bisher zum Gutsbezirke Ubogga, Kreises Conitz, gehörig gewesenen Parzellen von zusammen 1158 Morgen 60 [Ruthen und
 3. die im Jahre 1857 von den Zety'schen Eheleuten in Ubogga abgetretene, bisher zum Gutsbezirke Ubogga, Kreises Conitz, gehörig gewesene Parzelle von 317 Morgen 10 [Ruthen,
- von dem Gutsbezirke Ubogga abgetrennt und mit dem Forstguts-Bezirk Wodywodba vereinigt worden.

Marienwerder, den 20. Mai 1867.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8)

Ministerial-Erklärung.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Preussische Regierung übereingekommen sind, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerkes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates, mit dem Zusätze, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderlichen persönlichen Qualifikation die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebs im Heimathsstaate selbst erteilten Gewerbebescheines, bezie-

hungsweise Hausr.-Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Ruhs u. s. w. entbunden soll, so wird diese, beiderseits sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres kündbare Uebereinkunft von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung hierdurch genehmigt.

Karlsruhe, den 28. April 1867.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzogl. Hauses u. der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) (gez.) Edelsheim.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird hiermit publicirt.

Marientwerber, den 11. Mai 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

9) Nach der Bestimmung unter No. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung für 1828 Seite 39 und 40 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preussisch genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt wird.

Um diejenigen, welche im laufenden Jahre in der Provinz Westpreußen Taback in steuerpflichtigem Umfange pflanzen oder schon gepflanzt haben, vor den gesetzlichen Strafen der Verschweigung oder der unrichtigen Angabe der Tabackpflanzungen zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben hierdurch in Erinnerung. Denjenigen Tabackpflanzern, welchen die Größe ihres Tabacklandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hierüber vor der Anmeldung geßrig zu unterrichten.

Danzig, den 23. Mai 1867.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Hellwig.

Personal-Chronik.

10) Die zur Erledigung gelommene Pfarrstelle zu St. Jacob in Thorn ist dem seitherigen Vikar Wlerezinski in Oliva verliehen worden.

Der bisherige landrätliche Bureau-Assistent Ludwig Bernick ist zum Bürgermeister der Stadt Podgorsz auf 12 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Herr Finanzminister hat dem Hegemeister Voss zu Neuhof, Forstreviers Landsburg, in Anerkennung seiner bisherigen lobenswerthen Dienstführung das Epreukoppel mit dem Adlerschloß verliehen.

Erledigte Schulstellen.

11) Die Schullehrerstelle zu Wossanten, Kreises Graubenz, ist durch den Tod des bisherigen Lehrers erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat zu Rheben zu melden.

Die erste Lehrerstelle an der Schule zu Al. Tromnau ist durch den Tod des bisherigen Lehrers erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um die Schulstelle bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Al. Tromnau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Kossabude (Friedrichsbruch) wird erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor, Herr Pfarrer Bunte zu Tuchel zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Raczyniewo wird erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium Raczyniewo, Kreises Kulm, zu melden.

Die Schulstelle zu Taschauerfelde, Kreises Schweg, ist durch den Tod des Lehrers Neumann vacant geworden. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Taschau zu melden.

Patent-Bewilligungen.

12) Dem Königl. Hoflieferanten J. Kobrecht zu Berlin ist unter dem 18. Januar d. J. ein Patent

auf ein Gewehrschloß an Hinterladungsgewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staats, erteilt worden.

Dem Fabrikanten F. E. Philippson in Berlin ist unter dem 29. Jannar 1867 ein Patent auf die Konstruktion eines Dampfessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates erteilt worden.

Dem Ingenieur Oscar Falkenstein und dem Fabrikanten Petrus Doreux zu Düren ist unter dem 2. Februar 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nietmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates erteilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten W. Webbing in Berlin ist unter dem 4. Februar 1867 ein Patent

auf einen Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats erteilt worden.

Dem Werksführer der Berlin-Hamburger Eisenbahn, H. Schollmer zu Berlin, ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent

auf eine selbstthätige Schutervorrichtung für Dampfmaschinenschieber, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats erteilt worden.

Dem Ingenieur C. v. Wyleben zu Eßthen ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Ausführung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Einspritzungs-Apparat für Condensatoren auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats erteilt worden.

Der Firma R. und Th. Müller zum Kupferhammer bei Brackwebe ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, rotirende Drehmaschine für Flach und Haarf, ohne jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preussischen Staats erteilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 22.)